

**Allgemeinverfügung des Landkreises Harburg zur
Bestellung von Geldwäschebeauftragten in Unternehmen,
die mit hochwertigen Gütern handeln**

Auf Grundlage von 7 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) erlässt der Landkreis Harburg folgende Allgemeinverfügung:

1. Unternehmen mit Hauptsitz im Landkreis Harburg sind verpflichtet, eine Geldwäschebeauftragte oder einen Geldwäschebeauftragten und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter im Sinne des § 7 GwG zu bestellen, wenn
 - a) sie als Güterhändler mit folgenden hochwertigen Gütern handeln:
 - Edelmetallen (wie Gold, Silber und Platin),
 - Edelsteinen,
 - Schmuck und Uhren,
 - Kunstgegenständen und Antiquitäten,
 - Kraftfahrzeugen,
 - Schiffen und Motorbooten oder
 - Luftfahrzeugen,
 - b) der Handel mit diesen Gütern über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausmacht (Haupttätigkeit),
 - c) am 31.12. des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt waren und
 - d) sie im Rahmen einer Transaktion Barzahlungen über mindestens 10.000 Euro tätigen oder entgegennehmen.

2. Die Bestellung der oder des Geldwäschebeauftragten und seiner Stellvertreterin/ seines Stellvertreters sowie die Entpflichtung einer dieser Personen ist dem

Landkreis Harburg
Abteilung 32.1
Gewerbeangelegenheiten
Schlossplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
Fax: 04171/693-99659
e-Mail.: gewerbe@LKHamburg.de

vorab schriftlich mit den beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail-Adresse) mitzuteilen. Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich anzuzeigen.

Für Mitteilungen kann der unter www.landkreis-harburg.de abrufbare Vordruck verwendet werden.

3. Meldungen, die auf Grundlage der Allgemeinverfügung des Landkreises Harburg vom 09.05.2014 erstattet wurden, bleiben wirksam und gelten insoweit als Meldungen nach dieser Anordnung.

4. Der Landkreis Harburg kann Unternehmen auf Antrag von der Pflicht befreien, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, wenn das Unternehmen

- nachweist, dass die Gefahr von Informationsverlusten und - defiziten aufgrund einer arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht, und
- nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen trifft, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen.

Die Entscheidung über den Antrag ist gebührenpflichtig.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt zu befolgen. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung des Landkreises Harburg vom 09.05.2014 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Landkreis Harburg, Abteilung 32.1, Gewerbeangelegenheiten, Schlossplatz 6, 21423 Winsen (Luhe) nach Terminvereinbarung oder im Internet unter www.landkreis-harburg.de eingesehen werden.

Begründung

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG. Danach soll die Aufsichtsbehörde anordnen, dass Güterhändler, deren Haupttätigkeit im Handel mit hochwertigen Gütern besteht, eine(n) Geldwäschebeauftragte(n) bestellen müssen.

Güterhändler im Sinne des GWG ist jede Person, die gewerblich Güter veräußert, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handelt. Hochwertige Güter im Sinne des GwG sind Gegenstände,

- die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Verkehrswertes oder ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Gebrauchsgegenständen des Alltags abheben oder
- aufgrund ihres Preises keine Alltagsanschaffung darstellen.

Der Gesetzgeber zählt hierzu ausdrücklich Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin, Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge. (§ 1 Abs. 9 und 10 GwG)

Von einem Handel mit hochwertigen Gütern als Haupttätigkeit wird dann ausgegangen, wenn diese Tätigkeit mehr als 50% des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr ausgemacht hat.

Von seiner Anordnungsbefugnis nach § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG macht der Landkreis Harburg nach pflichtgemäßer Ermessensausübung mit dieser Allgemeinverfügung Gebrauch.

Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten ist, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Betroffenen, in den unter Ziffer 1 genannten Unternehmen geeignet und erforderlich, um dort durch Etablierung einer für die Implementierung und Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständigen Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners für Beschäftigte und Aufsichts- bzw. Ermittlungsbehörden eine stringente und dem konkreten Risikopotential angemessene Einhaltung des Geldwäschegesetzes sicherzustellen.

Von der Anordnung sind nur Unternehmen erfasst, die zum einen aufgrund ihres Geschäftsgegenstandes einem erhöhten Geldwäscherisiko ausgesetzt sind und bei denen zum anderen wegen ihrer Betriebsgröße in erhöhtem Maße die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse besteht.

Über die bereits vom Gesetzgeber vorgenommene Risikoeinschätzung hinaus liegen dem Landkreis Harburg derzeit keine kriminalistischen Erkenntnisse über andere Risikobereiche im Bereich des Handels mit hochwertigen Gütern vor. Diese Anordnung kann deshalb auf die im GwG ausdrücklich genannten Branchen beschränkt bleiben.

Nach der Wertung des Gesetzgebers in § 7 Abs. 3 GwG besteht grundsätzlich ein erhöhtes Geldwäscherisiko in Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, die genannten hochwertigen Güter zu veräußern. Unternehmen, in denen der Handel mit hochwertigen Gütern weniger als 50 % des Gesamtumsatzes ausmacht, sind aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von dieser Allgemeinverfügung ausgenommen.

Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten ist nicht schon deshalb erforderlich, weil ein Unternehmen in einer risikobehafteten Branche tätig ist. Hinzukommen muss, dass in dem Unternehmen in erhöhtem Maße die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse besteht.

Davon ist im Regelfall jedenfalls ab einer Anzahl von zehn Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern in Bereichen auszugehen, die einen Bezug zur Geldwäscheprävention aufweisen. Ein solcher Bezug besteht regelmäßig in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb sowie bei Leitungspersonal.

Die Stichtagsregelung zur Ermittlung der Mitarbeiterzahl wurde aus Gründen der Praktikabilität und Rechtssicherheit für die Betroffenen gewählt.

Wenn ein Unternehmen bei Transaktionen ab 10.000 Euro vollständig darauf verzichtet, Barzahlungen zu tätigen oder entgegen zu nehmen, ist ein wirksames Risikomanagement nicht vorgeschrieben (§ 4 Abs. 4 GwG). Die Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten ist dann nicht erforderlich.

Nach pflichtgemäßer Ausübung des eingeräumten Ermessens ist auch unter der Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Unternehmen die Verpflichtung der in § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG genannten Händler hochwertiger Güter zur Bestellung von Geldwäschebeauftragten nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung sachgerecht, um die wichtigen Ziele des Geldwäschegesetzes zu erreichen.

Die Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters gilt, unabhängig von der Rechtsform und von Beteiligungsverhältnissen, für jedes rechtlich selbständige Unternehmen, das die unter Ziffer 1 genannten Kriterien erfüllt. Sofern ein Unternehmen über mehrere rechtlich unselbständige Niederlassungen verfügt, ist nur eine Geldwäschebeauftragte oder ein Geldwäschebeauftragter in der Hauptniederlassung des Unternehmens zu bestellen.

Die Anzeige der beruflichen Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, Email-Adresse), unter denen der/die Geldwäschebeauftragte sowie die Stellvertretung während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar sind, ist erforderlich um die Erreichbarkeit für die Behörden zu gewährleisten.

Das Schriftformerfordernis dient der Rechtssicherheit und Dokumentation der Bestellung. Die Bestellung erfolgt bis auf weiteres.

Die Händler hochwertiger Güter müssen jährlich prüfen, ob die unter 1. genannten Voraussetzungen vorliegen.

Folgemitteilungen sind nicht erforderlich. Änderungen sind dagegen unverzüglich mitzuteilen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der/des Geldwäschebeauftragten ergeben sich aus § 7 GwG: Sie/Er gehört der Führungsebene an und ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet.

Er/Sie muss die Tätigkeit im Inland ausüben und ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften im Unternehmen zuständig. Ihm/Ihr sind ausreichend Befugnisse und die für die ordnungsgemäße Durchführung seiner/ihrer Funktion notwendigen Mittel einzuräumen. Dazu gehört insbesondere der ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen, die im Rahmen der Erfüllung der geldwäscherechtlichen Aufgaben von Bedeutung sein können. Diese Daten und Informationen dürfen ausschließlich zur Erfüllung geldwäscherechtlicher Aufgaben verwendet werden. Die oder der Geldwäschebeauftragte hat der Geschäftsleitung unmittelbar zu berichten.

Er/Sie ist ferner Ansprechpartner für

- die Strafverfolgungsbehörden,
- die für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden,
- die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und
- die zuständige Aufsichtsbehörde.

Soweit der/die Geldwäschebeauftragte die Erstattung einer Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG beabsichtigt oder ein Auskunftersuchen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 30 Abs. 3 GwG beantwortet, unterliegt er/sie nicht dem Direktionsrecht durch die Geschäftsleitung.

Der/Dem Geldwäschebeauftragten und ihrer/seiner Stellvertretung darf wegen der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Geldwäschebeauftragte/r oder als Stellvertreter/in ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigt ist.

Durch die Befreiungsregelung in Nr. 4 kann besonders gelagerten Einzelfällen Rechnung getragen werden.

Dabei ist es verhältnismäßig und zumutbar, dass das Unternehmen nachweisen muss, dass ausnahmsweise keine Gefahr von Informationsverlusten besteht. Der Gesetzgeber hält die Bestellung von Geldwäschebeauftragten grundsätzlich für erforderlich, wenn die Haupttätigkeit im Handel mit hochwertigen Gütern besteht. Die Behörde braucht deshalb nicht im Einzelfall den Nachweis von Informationsdefiziten zu führen.

Die entsprechenden Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

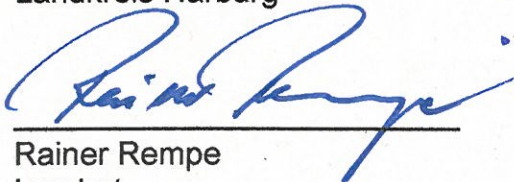
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg kann nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO, Nds. GVBl. 2011 S. 367, mit Änderungen in Nds. GVBl. 2013 S. 250) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch auf dem elektronischen Weg Klage erhoben werden. Die Klage ist in diesem Fall mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über den Zugang über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Verwaltungsgerichts Lüneburg zu erheben. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie auf den Internetseiten des Verwaltungsgerichts Lüneburg.

Winsen (Luhe), den 29.06.18

Landkreis Harburg


Rainer Rempe
Landrat

